

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für Rentenversicherungen bei Pensionskassen im Rahmen einer vor dem 01.01.2005 vereinbarten Versorgungszusage (Altzusage)

1 Einkommenssteuer

1.1 Beiträge an Pensionskassen

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf Beiträge an Pensionskassen, bei denen die Versicherungsverträge zwar nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, diese jedoch auf einer Zusage des Arbeitgebers beruhen, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde (Altzusage). Aufgrund dieser Altzusage richtet sich die steuerliche Behandlung der Beiträge nach dem Einkommenssteuergesetz in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (EStG a. F.).

Änderungen der Altzusage ab 2005, durch die ein zusätzliches biometrisches Risiko abgesichert wird (Leben, Tod, Invalidität) und dadurch gleichzeitig die Beiträge erhöht werden, führen dazu, dass die Zusage nach dem Einkommenssteuergesetz in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung (EStG n. F.) behandelt wird.

Beiträge an Pensionskassen einschließlich der Beiträge für eingeschlossene Zusatzversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Pensionskasse sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer aufgrund dessen Bezugsrechtes zugerechnet werden.

Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber aus dem ersten Dienstverhältnis des Arbeitnehmers an eine Pensionskasse entrichtet, sind nach § 3 Nr. 63 EStG a. F. steuerfrei, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Beiträge können nur dann steuerfrei entrichtet werden, wenn der Vertrag eine Leistung in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vorsieht. Ein etwaig vereinbartes Kapitalwahlrecht steht der Steuerfreiheit der Beiträge nicht entgegen. Erst die Ausübung des Kapitalwahlrechtes führt zur Besteuerung der Beiträge von diesem Zeitpunkt an, sofern das Wahlrecht nicht innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübt wird. Ferner darf für die steuerfreie Entrichtung der Beiträge die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich Rentenleistungen an die Witwe des Arbeitnehmers oder den Witwer der Arbeitnehmerin, die versorgungsberechtigten Kinder, den früheren Ehegatten, in Einzelfällen auch an die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten umfassen.

Wenn die Beiträge aus einer Entgeltumwandlung stammen, kann der Arbeitnehmer statt der Nutzung des § 3 Nr. 63 EStG a. F. verlangen, dass die Beiträge individuell versteuert und die Voraussetzungen für eine Förderung als Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 10a EStG n. F. oder Abschnitt XI EStG n. F. erfüllt werden.

Je Arbeitnehmer können (über die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG a. F. hinaus) bis zu 1.752 Euro im Kalenderjahr mit einem pauschalen Satz von 20 % nach § 40b EStG a. F. besteuert werden, sofern die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis entrichtet werden. Erfolgt bereits eine Pauschalversteuerung im Rahmen einer Direktversicherung oder Pensionskasse, kommt eine Pauschalversteuerung der Beiträge an eine Pensionskasse nur insoweit in Betracht, als diese Höchstgrenze noch nicht ausgeschöpft ist.

Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber aus einem weiteren Dienstverhältnis des Arbeitnehmers an eine Pensionskasse entrichtet oder die über die genannten Höchstbeträge hinausgehen, unter-

liegen der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber muss diese individuell nach den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers ermitteln.

Individuell lohnversteuerte Beiträge an Pensionskassen können auch als Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen mit Zulagen nach Abschnitt XI EStG n. F. gefördert bzw. bei der Einkommenssteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10a EStG n. F.).

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge können – wenn es sich um eine Altzusage handelt – pauschal besteuert werden, soweit sie 1.752 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen. Dieser Betrag wird jedoch um die pauschal besteuerten Beiträge im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses und den sechs vorangegangenen Kalenderjahren gekürzt. Die Anwendung der Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F. für diese Abfindung ist nur möglich, soweit nicht zugleich von der steuerlichen Förderung des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG n. F. Gebrauch gemacht wird.

1.2 Leistungen aus Pensionskassen

Leistungen aus Pensionskassen sind, wenn sie dem Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebenen zufließen, nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG n. F. in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die nach § 3 Nr. 63 EStG a. F. steuerfrei waren bzw. die als Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen durch Zulagen nach Abschnitt XI EStG n. F. und ggf. den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG n. F. gefördert wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung in Form einer Kapital- oder Rentenleistung ausgezahlt wird.

Soweit Rentenleistungen auf Beiträgen beruhen, die individuell oder nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert wurden, werden sie nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG n. F. mit dem Ertragsanteil versteuert.

Soweit Kapitaleleistungen auf Beiträgen beruhen, die individuell oder nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert wurden, richtet sich ihre steuerliche Behandlung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG n. F. Die Kapitaleleistungen sind - im Gegensatz zu Pensionskassenverträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden - nicht mehr steuerfrei. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt die ausgezahlte Versicherungsleistung abzüglich der anteilig entrichteten Beiträge. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig.

Bei Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen kommt es für die steuerliche Behandlung der Leistung darauf an, wie die Beiträge besteuert wurden. Wurden sie steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG a. F. entrichtet oder als Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen steuerlich gefördert, sind sie in vollem Umfang steuerpflichtig. Wurden sie individuell oder nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert, ist die Leistung als zeitlich begrenzte Leibrente mit dem Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach der voraussichtlichen Rentendauer.

Auf Leistungen aus Pensionskassen wird keine Kapitalertragssteuer und kein Solidaritätszuschlag erhoben.

1.3 Rentenbezugsmitteilungen

Rentenleistungen und steuerpflichtige Kapitaleistungen sind von der Pensionskasse gemäß § 22a EStG der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich mitzuteilen, die die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

2 Erbschafts-/Schenkungssteuer

Leistungen an den Arbeitnehmer aus einer Pensionskasse sind nicht erbschafts-/schenkungsteuerpflichtig.

Leistungen der Pensionskasse an hinterbliebene Ehegatten oder versorgungsberechtigte Waisen des Arbeitnehmers sind jedenfalls insoweit, als sie angemessen sind, nicht erbschaftsteuerpflichtig. Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung sind Rentenleistungen als angemessen anzusehen, wenn sie 45 % des Bruttoarbeitslohnes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Nach § 33 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist die Pensionskasse verpflichtet, die Zahlung einer Rentenleistung an Hinterbliebene dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, sofern die monatliche Renten-

leistung 300 Euro übersteigt. Kapitaleistungen über 5.200 Euro an Hinterbliebene sind ebenfalls anzeigepflichtig.

3 Versicherungssteuer

Beiträge an Pensionskassen unterliegen in Deutschland nicht der Versicherungssteuer.

4 Abschließende Hinweise

Die Ausführungen geben die derzeitigen steuerlichen Bestimmungen für Rentenversicherungen bei Pensionskassen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden und bei denen die Versorgungszusage vor dem 01.01.2005 erteilt wurde, wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit der Rentenversicherung bei der Pensionskasse garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.